

Gestattungsvertrag
über die Nutzung von Grundstücken als
Nass-Holzlagerplatz

Zwischen

-Gestattungsgeber

.....

und

-Gestattungsnehmer

vertreten durch das Forstamt

§ 1
Gegenstand der Gestattung

- (1) Der Gestattungsgeber gestattet vorbehaltlich erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen dem Gestattungsnehmer auf den nachstehend aufgeführten Grundstücken

Gemarkung/Flur Flurstücksnummer

.....

.....

einen Nass-/Holzlagerplatz und die dazugehörigen Anlagen (z.B. Wege) und Installationen zu errichten.

- (2) Die örtliche Lage des Holzlagerplatzes ist aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil des Vertrages ist, ersichtlich.
- (3) Die Gestattung umfasst die Benutzung, das Betreten und Befahren der o.a. genannten Grundstücke zum Bau, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung des Lagerplatzes.

§ 2
Wegebenutzung

- (1) Der Gestattungsgeber gestattet zum Bau, zum Betrieb, zur Unterhaltung und Überwachung der Einrichtung die Mitbenutzung der in der beigefügten Karte (vgl. § 1 Absatz 2) eingezeichneten Wege durch den Gestattungsnehmer mit Kraftfahrzeugen aller Art auf eigene Gefahr. Dieses Recht kann auf Antrag auf Dritte übertragen werden.
- (2) Die beim Bau, bei der Wartung oder durch den Betrieb der Anlage verursachten Schäden an Wegen und Grundstücken sind unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zustandes von dem Gestattungsnehmer sachgemäß innerhalb einer Frist von

acht Wachen zu beseitigen.

§ 3

Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

- (1) Der Gestattungsgeber leistet keine Gewähr dafür, dass die in Anspruch genommenen Flächen für den vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sind.
- (2) Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die in Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Wird der Gestattungsgeber von einem Dritten aufgrund außervertraglicher Haftung für einen Schaden in Anspruch genommen, der infolge der Benutzung des Grundstückes durch den Gestattungsnehmer entstanden ist, stellt dieser den Gestattungsgeber von jeglicher Ersatzpflicht frei, sofern ihm nicht Vorsatz zur Last fällt.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf die Dauer von abgeschlossen und beginnt am

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils sofern er nicht spätestens einen Monat vor seinem Ablauf vom Gestattungsgeber oder dem Gestattungsnehmer gekündigt wird.

§ 5

Gestattungsentgelt

- (1) Als Entschädigung für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlage zahlt der Gestattungsnehmer ein Gestattungsentgelt in Höhe von
- (2) Die Entschädigungssumme ist ohne weitere Aufforderung 6 Wochen nach Vertragsabschluß fällig.

§ 6

Regelungen noch Vertragsende

Der Gestattungsnehmer hat innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrages durch Ablauf, Kündigung oder Erlöschen auf eigene Kosten die Anlagen zu entfernen.

Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen werden eingebrachte Befestigungsmaterial-

mengen in Abstimmung mit dem Gestattungsgeber wieder entfernt und die Fläche eingeebnet und bei Grünland eingesät.

§ 7
Sonstige Vereinbarungen

§ 8
Vertragsausfertigungen.

- (1) Der Vertrag wird -fach gefertigt. Die Urschrift erhält der Gestattungsgeber.
Weitere Ausfertigungen erhalten

Ort, Datum

Ort, Datum

Gestattungsnehmer

Gestattungsgeber